



ANTRAG

auf Ausstellung von Genehmigungen für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr gemäß § 8 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKGKabotageV) für das Kontingentjahr

2008

Schiffbauerdamm 13, 10117 Berlin
Aktenzeichen: 98/ - 2312.3

Telefon: 030 / 28 88 56 410 oder 411 - direkt
030 / 28 88 56 - 3 - Vermittlung

Telefax: 030 / 280 80 80 - direkt
030 / 282 92 62

Antragsteller (TU) - Nummer:

Name, Firma, Anschrift

evtl. abweichende Versandanschrift

*
*
*
*
*
*

Telefon:

Ich / Wir beantrage(n) folgende Fahrtgenehmigungen (**bitte Anzahl in die weißen Felder eintragen**):

Land	Einzelfahrtgenehmigungen			grüne Jahresgenehmigungen
	ohne Auflagen	grüne	Dreiländerverkehr	
nicht Mitgliedstaaten der EU	Aserbaidschan			
	Belarus (Weißrußland)			
	Georgien			
	Kasachstan			
	Kirgisistan			
	Moldau			
	Russ.-Föderation			
	Ukraine			
	Usbekistan			
	Schweiz			
Mitgliedstaaten der EU	Belgien			
	Estland			
	Finnland			
	Lettland			
	Litauen			

Zustellungswunsch:

Brief
Nachnahme *
Selbstabholung

am

Mo - Do.: 09:00 - 15:00 Uhr
Fr.: 09:00 - 14:00 Uhr

Post-Express *

über Nacht
vor 12.00 Uhr
vor 10.00 Uhr
vor 09.00 Uhr

* gegen Übernahme der Versandkosten

Bearbeitungsvermerke:

vom Bundesamt für Güterverkehr auszufüllen!

Erstantragsteller: ja nein
UVS - OK: ja nein

Bemerkungen:

Eingang:

Nachweis: Erl. GL WV HG S

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift

Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise auf der Rückseite dieses Antrages!

Stellen Sie bitte Ihren Antrag **zwei Wochen vor Fahrtbeginn**.

Fügen Sie bei Erstantragstellung diesem Antrag Ablichtungen folgender Dokumente bei:

- im Güterkraftverkehr
 - Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr gem. § 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) oder Gemeinschaftslizenz gemäß Art. 3 der VO (EWG) Nr. 881/92 sowie § 5 GüKG
- im Werkverkehr
 - Anmeldung zur Werkverkehrsdatei gem. § 15 a Abs. 2 GüKG und
 - Gewerbeanmeldung und ggf. Handelsregisterauszug sowie Fahrzeugschein
- im Güterkraftverkehr, der nicht vom Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) erfasst ist
 - Gewerbeanmeldung und ggf. Handelsregisterauszug sowie Fahrzeugschein

Nach Ausstellung eintretende Änderungen von Name/Firma oder Adresse/Sitz des Unternehmens teilen Sie bitte unverzüglich der Ausgabestelle mit.

Die ausgestellte Genehmigung gilt nur für den in der Urkunde genannten Unternehmer.
Sie ist nicht übertragbar.

Die Genehmigung gilt längstens bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres. Ausnahmen ergeben sich aus der Urkunde selbst oder können Ihnen aus aktuellem Anlass durch Ihre Ausgabestelle mitgeteilt werden.

Tragen Sie **vor Fahrtantritt** das amtliche Kennzeichen (bei Zeitgenehmigungen ggf. mehrere Kfz-Kennzeichen) sowie ggf. geforderte weitere Daten in die Urkunde ein.

Tragen Sie **vor Beförderungsbeginn** alle erforderlichen Beförderungsdaten in die Urkunde ein.

Verbrauchte oder durch Zeitablauf ungültig gewordene Genehmigungsurkunden senden Sie bitte umgehend an Ihre Ausgabestelle zurück.

Grundsätzlich ist der Umtausch/die Rückgabe ungenutzter Genehmigungen nicht möglich. Erhobene Gebühren/Auslagen werden nicht verrechnet/erstattet.

Die Ausgabe weiterer Genehmigungen kann von der Nutzung/Ausnutzung bereits erteilter Genehmigungen abhängig gemacht werden.

Die Ausgabe von Genehmigungsurkunden ist **gebührenpflichtig**. Anfallende Auslagen für besondere Versandformen sind zusätzlich zu bezahlen.

Bitte überweisen Sie unverzüglich nach Erhalt der Genehmigungsurkunde den im Bescheid genannten Betrag mit beigefügten Vordruck.

Gebühren:	Einzelfahrtgenehmigungen	13,00 € pro Stück
	Jahresgenehmigungen	105,00 € pro Stück

Mit freundlichen Grüßen
Bundesamt für Güterverkehr